



*Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.*

Leitfaden Qualitätsmanagement

QM-Vereinbarungen in der Praxis



*Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.*

Leitfaden Qualitätsmanagement

QM-Vereinbarungen in der Praxis

Die Bedeutung des Qualitätsmanagements (QM) wächst. Viele Kunden der Stahl und Metall verarbeitenden Unternehmen lagern in immer größerem Umfang die Produktion von Teilen und Komponenten auf ihre Zulieferer aus. Das gilt nicht nur für die Automobilindustrie, sondern auch für den Schiffbau, für den Maschinen- und Anlagenbau oder für die Elektro- und Elektronikindustrie. Zu Recht stellen die Kunden der Stahl und Metall verarbeitenden Unternehmen, sei es Industrie oder Handel, höchste Ansprüche an die Qualität der ihnen gelieferten Produkte, Teile, Komponenten und Systeme.

Die Unternehmen unserer Branche stellen sich der Herausforderung. Mit hohem Zeit- und Personalaufwand und mit ausgeklügelten Verfahren sichern sie täglich die Qualität ihrer Produkte. Mit Kunden und Vormateriallieferanten legen unsere Unternehmen Einzelheiten der Qualitätssicherung fest. Dabei ist vieles zu beachten. Wichtig ist es, die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen abzustimmen. Nur wenn es gelingt, die Verantwortungsbereiche angemessen abzugrenzen, können die beteiligten Partner die erhofften

Qualitätssprünge erreichen. QM-Vereinbarungen sind das vertragliche Instrument, mit dem Zulieferer und Abnehmer einvernehmlich technische und organisatorische Abläufe in der Qualitätssicherung abstimmen. Ziel solcher Vereinbarungen ist es, weitestgehend fehlerfreie Produkte herzustellen.

Der Rechtsausschuss des WSM befasst sich regelmäßig mit der Praxis von QM-Vereinbarungen in der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie. Dieser Leitfaden gibt erste Hinweise vor allem für die Beurteilung von QM-Vereinbarungen, die von Kunden den Unternehmen unserer Branche zur Abstimmung vorgelegt werden. Eine Prüfung im Einzelfall kann der Leitfaden dagegen nicht ersetzen. Bitte sprechen Sie dafür gerne die Rechtsabteilung des WSM an. Der Rechtsausschuss des WSM hat die vorliegende Schrift konzipiert und erarbeitet. Der Zulieferausschuss des WSM war beteiligt. Unser Dank gilt dem Autor, Herrn Rechtsanwalt Michael Wilcke, und allen, die mit ihrem Rat an dem Leitfaden QM mitgewirkt haben.

Dipl.-Ing Ulrich Galladé
Präsident WSM

RA Klaus von Werneburg
Vorsitzender WSM Rechtsausschuss

1. Teil: Grundsätze zur Gestaltung von QM-Vereinbarungen	7
1.1 Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung von QM-Vereinbarungen	7
1.2 Inhalt einer QM-Vereinbarung	7
1.3. Voraussetzungen für einen sinnvollen Abschluss von QM-Vereinbarungen	7
1.4 Missbräuchliche Gestaltung von QM-Vereinbarungen	8
1.5 Leitsätze des BDI-Arbeitskreises „Zulieferfragen“ zu fairen QM-Vereinbarungen	8
2. Teil: Regelungen, die nicht in QM-Vereinbarungen gehören	11
2.1 Einleitung	11
2.2 Mitverantwortung des Bestellers	11
2.3 Null-Fehler-Garantie	12
2.4 Zusicherungen und Garantien	12
2.5 Unbefristete Verantwortung für das Zulieferprodukt	13
2.6 Spezifikationen, technische Unterlagen	13
2.7 Qualitätssicherung in der Entwicklung	13
2.8 Verantwortung für die „konstruierte Qualität“	13
2.9 Prüfmittel	14
2.10 Änderung von Fertigungsverfahren	14
2.11 Offenlegung des Know-how des Zulieferers	14
2.12 Gewährleistung	14
2.13 Ersatz von Reklamationskosten	15
2.14 Ersatz von Sortierkosten	15
2.15 Verzicht auf die Wareneingangsprüfung	15
2.16 Freizeichnung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Produktfehlern	16
2.17 Offenlegung von Versicherungspolicen und/oder Nennung von Deckungssummen	17
2.18 Haftungsklauseln	17
2.19 Verzicht auf die Einrede der Verjährung	18
2.20 Dokumentationen	18
2.21 Rückverfolgbarkeit	19

1. Teil: Grundsätze zur Gestaltung von QM-Vereinbarungen



1.1 Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung von QM-Vereinbarungen

Die Qualität von Produkten hat in der Industrie sehr große Bedeutung. Sie ist ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.

Eine QM-Vereinbarung ist das vertragliche Instrument, mit dessen Hilfe Zulieferer und Abnehmer technische und organisatorische Abläufe im Bereich der Qualitätssicherung einvernehmlich mit dem Ziel festlegen, weitestgehend fehlerfreie Produkte herzustellen.

Der Abschluss von QM-Vereinbarungen ist für beide Vertragspartner u.a. mit folgenden Vorteilen verbunden:

- Früherkennung und Vermeidung von Fehlern durch systematische Fehleranalyse von Konstruktion und Prozess
- Abstimmung notwendiger Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen Zulieferer und Abnehmer
- Kostenreduzierung durch Verringerung der Fehlerbeseitigungskosten
- Verminderung des Produkthaftungsrisikos durch Verminderung der Fehlerquote
- Entlastungsbeweis im Schadensfall anhand der Dokumentation von QM-Maßnahmen
- Verbesserung der Wettbewerbschancen durch stetige Verbesserung der Qualität

1.2 Inhalt einer QM-Vereinbarung

QM-Vereinbarungen sollen qualitätssichernde Verfahrensweisen festlegen, nicht dagegen Qualitätsmerkmale. Deren Festlegung erfolgt nach wie vor durch Spezifikationen.

QM-Vereinbarungen sollen das gemeinsame Vorgehen festlegen, das bei Anwendung moderner QM-Methoden erforderlich ist, um die spezifizierten Qualitätsmerkmale zu erreichen und möglichst auch zu übertreffen. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit können deutliche Qualitätsverbesserungen erreicht werden.

Der Zulieferer erhält im Rahmen der Kooperation zur Herstellung eines qualitativ hochwertigen und sicheren Endproduktes sehr häufig zahlreiche qualitätsrelevante Anregungen, technische Unterstützungen und Anwendungshilfen von seinem Abnehmer, die dann für seine gesamte Produktion außerordentlich wertvoll sein können.

1.3 Voraussetzungen für einen sinnvollen Abschluss von QM-Vereinbarungen

Da QM-Vereinbarungen Verfahren zur Sicherung der Beschaffenheit von Produkten (siehe Ziff. 1.2) regeln, müssen sie stets in engem Zusammenhang mit den kaufrechtlichen Beziehungen zwischen dem Zulieferer und dem Abnehmer gesehen werden. Eine isolierte Betrachtung oder gar ein Abschluss ohne Berücksichtigung dieses Grundverhältnisses macht keinen Sinn und ist gefährlich.

Einen für alle Produkte und Verfahren geltenden Mustertext kann es weder auf Lieferanten- noch auf Abnehmerseite geben, dazu ist die Vielfalt der Anwendungsfälle zu umfangreich. Etwaige

Mustertexte müssen daher immer Raum für Differenzierungen lassen und das Streichen nicht anwendbarer Klauseln ebenso erlauben wie das Hinzufügen geeigneter Zusätze. Besonders erforderlich sind Differenzierungen, wenn zuzuliefernde Produkte weiterverarbeitet werden.

Die mit dem Abschluss von QM-Vereinbarungen verbundene erhebliche unternehmerische Verantwortung muss sich auf beiden Seiten in den handelnden Personen widerspiegeln. In aller Regel werden daher beide Seiten auch diejenigen Stellen beteiligen, die für die Gestaltung und Erfüllung des kaufrechtlichen Grundverhältnisses zuständig sind.

Gleichwohl legen Abnehmer ihren Zulieferern vorformulierte QM-Vereinbarungen vor und verlangen, diese Vertragswerke anzuerkennen. Verhandlungen über den Inhalt und die Ausgestaltung von QM-Vereinbarungen finden meist nicht statt. QM-Vereinbarungen sind damit rechtlich, soweit sie nicht ausgehandelt sind, in aller Regel Allgemeine Geschäftsbedingungen iSd § 305 BGB. Die rechtliche Wirksamkeit von Regelungen in QM-Vereinbarungen, die Zulieferer akzeptiert haben, ist nach den §§ 305 ff BGB zu beurteilen.

1.4 Missbräuchliche Gestaltung von QM-Vereinbarungen

Häufig beschränken sich QM-Vereinbarungen nicht darauf, den Zulieferer dazu zu verpflichten, ein bestimmtes QM-System zu unterhalten und die vertraglich vereinbarten QM-Maßnahmen durchzuführen.

QM-Vereinbarungen werden von Abnehmern oft missbräuchlich dazu benutzt, die gesetzliche Ge-

währleistung und Schadensersatzhaftung des Zulieferers auszuweiten.

QM-Vereinbarungen dienen nicht der Festlegung von Haftungs- und Gewährleistungsregelungen.

1.5 Leitsätze des BDI-Arbeitskreises „Zulieferfragen“ zu fairen QM-Vereinbarungen

Der BDI-Arbeitskreis „Zulieferfragen“ hat Leitsätze zu QM-Vereinbarungen verabschiedet. Diese Leitsätze, die die deutsche Industrie als verbindliche Leitlinie akzeptiert hat, lauten wie folgt:

- I. QM-Vereinbarungen werden zwischen Zulieferern und ihren Abnehmern abgeschlossen, um die erwartete Produktqualität schon von der Planung des Produktes an sicherzustellen. Zur Verwirklichung dieses Ziels bedarf es Qualitätsmanagementsysteme. Solche Systeme dürfen sowohl nationale als auch internationale Anerkennung beanspruchen, wenn sie der Normenreihe DIN EN ISO 9000:2000 entsprechen und/oder ihre Anwendung daneben durch Audits einer akkreditierten Zertifizierungsstelle (third party certification) in angemessenen Zeitabständen bescheinigt wird. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall vor, haben daneben in der Regel Kundenaudits (second party assessment) nur noch in Form von Verfahrens- und Produktaudits Platz, die ausschließlich kundenspezifische Verfahren, Prozesse und Produkte in angemessenen Zeitabständen oder aus berechtigtem Anlass beurteilen.

II. Faire QM-Vereinbarungen zwischen Hersteller und Zulieferer liegen vor, wenn sie

- a.** zwischen Spezifikationen einer Zulieferleistung (Qualitätsmerkmalen) und QM-Methoden zur Sicherstellung der spezifizierten Qualitätsmerkmale klar unterscheiden, einvernehmlich und eindeutig definierte Spezifikationen enthalten, ohne diesen den Rang zugesicherter Eigenschaften oder Garantien beizulegen;
- b.** wegen Regelungen, wie beispielsweise über
 - Prüfabläufe und Prüfinhalte, Dokumentation und Aufbewahrungsfristen,
 - Einsichtnahme in Prüfaufzeichnungen,
 - gegenseitige Informationspflichten bei Änderungen von Produkt oder Prozess bzw. bei Auftreten von Qualitätsproblemen, sofern sie für vorausgesetzte Produkteigenschaften überhaupt relevant sind,
 - Vorgehen bei Qualitätsabweichungen und -kontrollen

keinem Beteiligten unangemessene Auflagen und Kosten, vor allem nicht nachträglich, auferlegen,

c. sich jeglicher Aussage über gewährleistungs- oder produkthaftungsrechtliche Ansprüche bzw. über die Verteilung solcher im Innenverhältnis enthalten, da sich als erwarteter Regelungsort dafür der Liefervertrag oder Allgemeine Geschäftsbedingungen anbieten,

d. berechtigtem Verlangen nach Schutz gegen unentgeltlichen Know-how-Transfer durch ein verbindliches Angebot zum Abschluss von Geheimhaltungsabkommen für diese Fälle begegnen,

e. sich jeder Regelung enthalten, die den Haftpflichtversicherungsschutz eines Beteiligten beeinflussen können, z. B. durch die gänzliche Abbedingung von Wareneingangskontrollen beim Abnehmer.

2. Teil: Regelungen, die nicht in QM-Vereinbarungen gehören



2.1 Einleitung

Mit dem Abschluss von QM-Vereinbarungen übernehmen Lieferanten oft vertragliche Verpflichtungen, deren Verletzung erhebliche rechtliche Konsequenzen haben können, wie z. B.:

- die bestehenden liefervertraglichen Vereinbarungen können vom Abnehmer beendet werden (Kündigung aus wichtigem Grund),
- der Abnehmer erhält im Schadensfall eine (zusätzliche) selbständige Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche,
- im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund einer verschuldensabhängigen Haftung kann sich der Abnehmer von einem Verschuldensvorwurf mit dem Hinweis auf die Vertragsverletzung des Lieferanten exkulpieren,
- bei einer Inanspruchnahme durch Dritte kann ein Abnehmer (in Abänderung der Ausgleichspflicht für Gesamtschuldner nach § 426 BGB) einen internen Ausgleich vom Zulieferer verlangen.

Für Zulieferer ist daher wichtig, dass QM-Vereinbarungen keine Regelungen enthalten, durch die sie weitere, insbesondere unzumutbare vertragliche Verpflichtungen gegenüber ihren Abnehmern eingehen.

Unabhängig von der Frage, ob Regelungen, soweit es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, nach den §§ 305 ff. BGB wirksam sind oder nicht (s. oben Ziff. 1.3), wird im Folgenden auf eine Reihe von problematischen Rege-

lungen, die Abnehmer immer wieder mit ihren Zulieferern vereinbaren wollen, eingegangen.

Der Leitfaden soll dazu dienen, den WSM-Mitgliedsunternehmen zu ermöglichen, die von ihren Abnehmern vorgelegten QM-Vereinbarungen in rechtlicher Hinsicht einzuschätzen. Er soll nicht die rechtliche Beurteilung im Einzelfall ersetzen. Die WSM-Rechtsabteilung bietet ihnen eine Prüfung an.

2.2. Mitverantwortung des Bestellers

Abnehmer fordern ohne Rücksicht auf das konkrete Produkt und die jeweiligen Möglichkeiten eines Zulieferers, dass dessen QM-System der Normenreihe DIN EN ISO 9000:2000 entspricht. In manchen Fällen verpflichten Abnehmer ihre Zulieferer, durch ein „wirksames“ QM-System mit „geeigneten“, „erforderlichen“ Prüfverfahren und „notwendigen“ Prüfmitteln die geforderte Qualität einzuhalten.

Derartige Forderungen sind zu unbestimmt und auch problematisch. Die Abnehmer übersehen dabei, dass diese Normenreihe lediglich Empfehlungen zum Aufbau eines QM-Systems gibt. Welche der Normen für den spezifischen Vertrag am sachdienlichsten ist und ob und ggf. welche speziellen Anpassungen vorzunehmen sind, sollten Auftraggeber und Lieferer möglichst gemeinsam ermitteln und vereinbaren (siehe oben Ziff. 1.3):

Die Ausgestaltung eines geforderten QM-Systems darf dem Zulieferer nicht allein überlassen werden, vielmehr muss der Abnehmer dabei mitwirken. Nur dann wird die Mitverantwortung des Herstellers erreicht, die von haftungsrechtlicher Qualität ist.

Aus Sicht der Mitverantwortung ist auch davor zu warnen, dass Zulieferer es akzeptieren, dass der Abnehmer nur eine QM-Richtlinie zur Gegenzeichnung vorlegt.

| 2.3 Null-Fehler-Garantie

Abnehmer verpflichten ihre Zulieferer zur Lieferung „vollkommen fehlerfreier“ Produkte oder lassen sich die Lieferung „absolut fehlerfreier Produkte“ zusichern oder garantieren.

Der völlige Ausschluss von Fehlern kann auch durch das beste QM-System nicht erreicht werden. Dementsprechend kann kein Unternehmen eine Null-Fehler-Garantie abgeben. Die Forderung einer Null-Fehler-Garantie ist auch industrieuüblich. Industrieüblich ist dagegen eine Null-Fehler-Zielsetzung.

Zulieferern ist dringend vor der Abgabe einer Null-Fehler-Zusage bzw. -Garantie abzuraten, da dies mit einem unüberschaubaren Haftungsrisiko verbunden ist. Zielsetzung von QM-Vereinbarung kann nur sein, der Null-Fehler-Qualität nahe kommen zu wollen.

| 2.4 Zusicherungen und Garantien

Abnehmer fordern, dass Zulieferer „voll verantwortlich“ für die gelieferten Produkte sind, und dass die Zulieferer durch ein wirksames QM-System „gewährleisten“, „zusichern“ oder „garantieren“, dass die geforderte Qualität eingehalten wird.

Durch Regelungen mit juristischen Begriffen wie „gewährleisten“, „zusichern“ oder „garantieren“ besteht die Gefahr, dass – möglicherweise auch erst im Zusammenhang mit anderen Regelungen, die ebenfalls juristische Begriffe enthalten – eine verschuldensunabhängige Haftung des Zulieferers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder eine Garantiehafteung begründet wird.

Wegen des damit verbundenen Haftungsrisikos sollten Unternehmen die Abgabe ausdrücklicher Eigenschaftszusicherungen und Garantien ablehnen und Abnehmer dazu bewegen, keine juristischen Begriffe zu verwenden, die als derartige Erklärungen ausgelegt werden könnten.

In Zweifelsfällen sollte klargestellt werden, dass mit der Gegenzeichnung einer QM-Vereinbarung keine Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und keine Garantiehafteung verbunden ist.

2.5 Unbefristete Verantwortung für das Zulieferprodukt

QM-Vereinbarungen fordern z. T. die generelle Übernahme der vollen Verantwortung des Zulieferers für die gefertigte Qualität bis hin zum Einsatz beim Endverbraucher.

Zulieferer laufen damit Gefahr, eine Gewährleistung von unabsehbarer Dauer einzugehen. Derartige Regelungen sollten daher abgelehnt werden.

2.6 Spezifikationen, technische Unterlagen

- a) Abnehmer fordern, dass sie einseitig rechts-wirksam die technischen Unterlagen vorgeben können, in denen die für das Produkt erforderlichen Merkmale festgelegt sind.

Technische Unterlagen sollten rechtsverbindlich nur gelten, wenn sie einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Dies sollten Zulieferer klarstellen.

- b) Abnehmer fordern, dass Zulieferer Erläuterungen über die Verwendung der bestellten Waren und der an sie gestellten Anforderungen erfragen müssen.

Der Verwendungszweck bestellter Waren und die an sie gestellten Anforderungen fallen in den Risikobereich des Abnehmers, so dass es ihm obliegt, Zulieferern die entsprechenden Erläuterungen zur Verfügung zu stellen. Dies muss klargestellt werden.

- c) Abnehmer fordern, dass Zulieferer die Einhaltung technischer Unterlagen und Spezifikatio-

nen sowie von DIN-Normen „gewährleisten“ oder „zusichern“. Z. T. wird deren Einhaltung fingiert (z. B. „Die Einhaltung von DIN-Normen gilt als zugesichert.“)

Derartige Forderungen müssen Zulieferer wegen des damit verbundenen Haftungsrisikos ablehnen.

Der BDI-Arbeitskreis „Zulieferfragen“ geht in seinen Leitsätzen davon aus, dass Spezifikationen kein Rang von zugesicherten Eigenschaften oder Garantien zukommt (s. o. 1. Teil, Ziff. 2.6).

Die Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass die bloße vertragliche Einbeziehung von DIN-Normen oder anderer Regelungen technischer Art in Lieferverträge für sich genommen und ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht als Eigenschaftszusicherung angesehen werden kann.

2.7 Qualitätssicherung in der Entwicklung

Regelungen zur Qualitätssicherung in der Entwicklung können Zulieferer nur akzeptieren, wenn sie für ihre Abnehmer Produkte entwickeln.

2.8 Verantwortung für die „konstruierte Qualität“

Abnehmer fordern, dass Zulieferer, die für sie Produkte entwickeln, eine Verantwortung für die „konstruierte Qualität“ übernehmen.

Die Übernahme der Verantwortung für die konstruierte Qualität lässt den Schluss zu, dass eine

solche Haftung für Entwicklungsrisiken zulasten der Zulieferer eingeführt werden soll.

Derartige Regelungen können nicht akzeptiert werden. Weder nach den Vorschriften des BGB noch nach denen des Produkthaftungsgesetzes haftet der Lieferant für Entwicklungsfehler, soweit sie nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar sind.

| 2.9 Prüfmittel

Abnehmer fordern, dass Zulieferer die „notwendigen“ oder „erforderlichen“ Prüfmittel einsetzen. Mit Rücksicht auf die oben unter Ziff. 2.2 angesprochene Mitverantwortung des Abnehmers sollten auch hinsichtlich der Prüfmittel klare Absprachen zwischen den Parteien getroffen werden.

| 2.10 Änderung von Fertigungsverfahren

Abnehmer verpflichten die Zulieferer, die Änderung von Fertigungsverfahren oder von Fertigungsverfahren mitzuteilen.

Zulieferern ist dringendst zu raten, derartige Klauseln sehr ernst zu nehmen. Sie sind von haftungsrechtlicher Qualität.

Nach der Rechtsprechung besteht eine Mitteilungspflicht des Zulieferers für den Fall, dass geänderte Fertigungsverfahren Auswirkungen auf die Qualität der Erzeugnisse haben. Unabhängig davon besteht nach der Rechtsprechung immer dann eine Hinweispflicht des Zulieferers, wenn sich die Qualität seines Produktes ändert. Dies gilt selbst für den Fall, dass sich die Qualität des Zulieferproduktes verbessert, da dann gleichwohl möglich ist, dass die Qualitätsverbesserung

dazu führt, dass das Produkt nicht mehr zu dem vom Abnehmer vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Wenn derartige Klauseln akzeptiert werden müssen, sollten Zulieferer versuchen, Begriffe wie „Änderungen des Fertigungsverfahrens“ zu definieren; die Abnehmer sollten klarstellen, was sie unter diesen Begriffen verstehen.

| 2.11 Offenlegung des Know-how des Zulieferers

Abnehmer verlangen, dass ihren Beauftragten Zutritt zu projektbezogenen Entwicklungs- und Fertigungsstellen des Zulieferers gewährt wird. Z.T. wird ausdrücklich die Offenlegung des Know-how des Zulieferers gefordert (siehe hierzu auch Ziff. 1.5 II. d der BDI-Leitsätze).

Derartige Forderungen können nur akzeptiert werden, wenn durch eine Geheimhaltungsklausel sichergestellt wird, dass der Zulieferer sein Know-how nicht verliert.

| 2.12 Gewährleistung

a) Abnehmer fordern entweder, dass sich die Gewährleistung des Zulieferers nach ihren Einkaufsbedingungen richtet oder stellen gesonderte Regelungen auf, die von den Gewährleistungsvorschriften des BGB zum Nachteil der Zulieferer abweichen.

Zulieferer sollten derartige Regelungen nicht akzeptieren, da sie nicht in QM-Vereinbarungen gehören. Dies ist auch die Auffassung des BDI-Arbeitskreises „Zulieferfragen“ (siehe Ziff. 1.5 II. c der Leitsätze).

b) Abnehmer fordern, dass die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten erheblich ausgedehnt wird, und zwar insbesondere auch über die Fristen nach Ziffer X. 4. der VDA-Konditionenempfehlung hinaus (24 Monate seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau, spätestens nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung).

Grundsätzlich sollten Zulieferer einer Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten nicht zustimmen.

Ausnahmen müssen einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten bleiben, sie müssen begründet sein und bedürfen einer inhaltlichen Begrenzung.

2.13 Ersatz von Reklamationskosten

Abnehmer bedingen sich den Ersatz von Reklamationskosten z. B. für die Fälle aus, in denen Zulieferer Liefertermine nicht einhalten und/oder fehlerhafte Produkte liefern.

Zulieferer sollten derartige Forderungen nicht akzeptieren. Meist ist unklar, für welchen Aufwand Abnehmer Kostenersatz fordern, und in der Regel wird durch derartige Klauseln eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung des Zulieferers begründet.

Mit der grundsätzlichen Problematik derartiger Forderungen befasst sich das WSM-Merkblatt „Kostenersatz und Kostenpauschalen in Fällen fehlerhafter Lieferung“.

2.14 Sortierkosten

Abnehmer verlangen, dass ihre Zulieferer auf eigene Kosten fehlerhafte Zulieferprodukte aussortieren oder die Abnehmer das Aussortieren selbst auf Kosten des Zulieferers vornehmen.

Derartige Forderungen sind abzulehnen, da es Sache des Abnehmers ist, den Umfang fehlerhafter Zulieferprodukte festzustellen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat er keinen Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen Kosten.

2.15 Verzicht auf die Wareneingangsprüfung

a. Wegfall der gesamten Wareneingangskontrolle

Abnehmer fordern, dass Zulieferer einem vollständigen Verzicht auf die Wareneingangsprüfung gem. § 377 HGB zustimmen.

Der einvernehmliche Verzicht auf die Wareneingangsprüfung beim Abnehmer führt dazu, dass der Zulieferer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AHB den Versicherungsschutz in seiner Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung verliert. Die Versicherer sehen in derartigen Vereinbarungen eine Erweiterung der gesetzlichen Haftpflicht des Zulieferers.

b. Wegfall der technischen Wareneingangskontrolle

Abnehmer fordern, dass bei ihnen keine technische Eingangsprüfung mehr erfolgen muss, sondern lediglich eine Beurteilung von Menge, Gewicht, Richtigkeit der Anlieferung und von even-

tuellen Transportschäden (Warenannahme) erfolgt.

Der technische Teil der Wareneingangskontrolle des Abnehmers soll vom Zulieferer bei der Warenausgangskontrolle übernommen werden.

Begründet wird diese Forderung von Abnehmern damit, dass ihnen entsprechende Einrichtungen (z. B. Zerreißmaschinen zur Feststellung der Bruchfestigkeit) und Geräte nicht zur Verfügung stehen.

Der Wegfall der technischen Wareneingangskontrolle hat dieselben versicherungsrechtlichen Konsequenzen wie der vollständige Verzicht auf die Wareneingangskontrolle.

c. Wegfall der Rückpflicht

Einige Abnehmer fordern neben dem Wegfall der Wareneingangskontrolle oder unabhängig davon einen Verzicht auf die Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge nach § 377 HGB.

Auch diesen Forderungen können Zulieferer nicht zustimmen, da die Versicherer auch in derartigen Vereinbarungen eine Haftungserweiterung sehen.

Soweit Abnehmer ihre Obliegenheitspflichten (Untersuchungs- und Rückpflicht) nach § 377 HGB ausschließen oder einschränken wollen, sollten Zulieferer als Kompromiss vorschlagen, eine Klausel zu verwenden, wie sie in der VDA-Konditionenempfehlung (dort Ziff. IV.) enthalten ist:

„Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.“

Zulieferer, die den Ausschluss oder Einschränkungen der Wareneingangskontrolle akzeptieren wollen, müssen ihre Versicherer um Deckungserweiterung bitten.

2.16 Freizeichnung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Produktfehlern

Abnehmer fordern, dass Zulieferer sie von jeglichen Schadensersatzansprüchen, die aufgrund von Produktfehlern der gelieferten Waren gegen sie geltend gemacht werden, freistellen.

Derartige Vertragsbedingungen mit weitgehenden haftungsrechtlichen Konsequenzen haben mit dem Sinn und dem Zweck von QM-Vereinbarungen nichts zu tun und gehören nicht hierher, sondern in Einkaufsbedingungen. Auch der BDI-Arbeitskreis „Zulieferfragen“ vertritt diese Auffassung in seinen Leitsätzen (siehe oben Ziff. 1.5 II.c).

Zulieferer dürfen derartigen Forderungen nicht nachgeben, da die Gefahr besteht, dass sie sich zu einer weitergehenden Haftung verpflichten, als sie nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach den Grundsätzen der von der Rechtsprechung im Rahmen des § 823 BGB entwickelten verschuldensabhängigen Produzentenhaftung besteht.

Soweit sich Zulieferer zu einer über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Haftung verpflichten, ist die Deckung in der Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AHB ausgeschlossen (insoweit bestehen dieselben Konsequenzen wie bei dem einvernehmlichen Verzicht auf die Wareneingangskontrolle beim Abnehmer).

Betroffene Zulieferer sollten die Abnehmer auf diese versicherungsrechtliche Problematik ebenso hinweisen wie darauf, dass für derartige Vereinbarungen kein Bedürfnis besteht, da die gesetzlichen Vorschriften sachgerechte Ausgleichsmöglichkeiten bieten.

Sollten Zulieferer gleichwohl einem Freistellungsbegehren zustimmen, müssen sie darauf achten, dass die Freistellung sich nur auf Produktfehler bezieht, die in ihrem Verantwortungsbereich entstanden sind und für die sie Dritten gegenüber haften. Von der Freistellung ausgenommen werden muss die Haftung für Schäden aufgrund von Produktfehlern, die und soweit sie dem Abnehmer zuzurechnen sind. Es ist auch zu empfehlen zu vereinbaren, dass ein Lieferant rechtzeitig von dem Besteller über Produkthaftungsansprüche gegen diesen informiert wird, um ggf. selbst erforderliche Abwehrmaßnahmen treffen zu können.

2.17 Offenlegung von Versicherungspolicen und/oder Nennung von Deckungssummen

Abnehmer fordern von ihren Zulieferern, die Policen ihrer Betriebshaftpflicht- und Produkthaft-

pflcht-Versicherung vorzulegen und/oder Deckungssummen zu nennen.

Auch derartige Regelungen gehören – wie im Übrigen sämtliche Versicherungsfragen – nicht in QM-Vereinbarungen. Es gibt auch keinen gesetzlichen Anspruch eines Abnehmers auf Offenlegung jeglicher Versicherungsvereinbarungen des Zulieferers.

Angesichts der enormen Höhe denkbarer Schadensersatz- und Regressansprüche im Bereich der Produkthaftung hat der Abnehmer ein Interesse daran, über den Versicherungsschutz seines Zulieferers unterrichtet zu sein.

Von der Vorlage von Versicherungspolicen und der Nennung von Deckungssummen ist dringend abzuraten. Zulieferer sollten lediglich eine sog. Deckungsbestätigung ihres Versicherers vorlegen, durch die keine Details der Policen preisgegeben werden. Die Versicherer stellen eine solche Deckungsbestätigung kostenlos aus.

2.18 Haftungsklauseln

Abnehmer fordern, dass Zulieferer jegliche Haftung für sämtliche Schäden, die infolge einer fehlerhaften Lieferung entstehen, übernehmen.

Derartige Klauseln können dazu führen, dass der Zulieferer eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung eingeht, für die im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung keine Deckung besteht.

Auch generelle Haftungsvereinbarungen gehören nicht in QM-Vereinbarungen, sondern in Allgemeine Geschäftsbedingungen. Auch insoweit wird noch einmal auf die Leitsätze des BDI-Arbeitskreises „Zulieferfragen“ verwiesen.

Die Interessen des Abnehmers werden durch die gesetzlichen Regelungen angemessen berücksichtigt, so dass es keiner Haftungserweiterungen bedarf. Es empfiehlt sich eine Prüfung der Haftungsvereinbarungen durch den Versicherer oder den betreuenden Versicherungsmakler vor deren Abschluss. Verschiedene individuelle Anpassungen der Versicherungsbedingungen sind möglich.

2.19 Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Abnehmer fordern z. T., dass Zulieferer bei der Geltendmachung von vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen auf die Einrede der Verjährung verzichten.

Derartige Klauseln, die ebenfalls in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören, sind völlig inakzeptabel. Sie führen zu einer unendlichen Haftung der Zulieferer, da Abnehmer auch verjährte Ansprüche durchsetzen können, für die ebenfalls keine Deckung über die Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

2.20 Dokumentationen

a. Herausgabe von Dokumentationen

Abnehmer verpflichten ihre Zulieferer zur jederzeitigen Herausgabe von Fertigungs- und Kontrolldokumentationen.

Zulieferer sollten derartige Verpflichtungen nicht eingehen. Zwar ist nicht zu befürchten, dass Abnehmer diese Dokumentationen nicht vertraulich behandeln, sondern vielmehr, dass sie sie fehlerhaft interpretieren und missverstehen.

Die Vertragspartner sollten statt dessen vorsehen, dass Abnehmern das Recht eingeräumt wird, Dokumentationen im Betrieb des Zulieferers einzusehen. Dabei kann in persönlichen Gesprächen Missverständnissen vorgebeugt werden.

In begründeten Fällen, z. B. in einem Produkthaftungsfall, können Zulieferer ihrem Abnehmer Kopien der Dokumentation zur Verfügung stellen.

b. Umfang der Dokumentationen

Abnehmer fordern von ihren Zulieferern die Aufbewahrung von Dokumentationen und technischen Unterlagen, enthalten sich aber jeglicher Aussage darüber, welche Dokumentationen und technische Aufzeichnungen die Zulieferer aufbewahren sollen.

Derartige Forderungen müssen eingegrenzt werden und sollten sich an der Normenreihe DIN EN ISO 9000:2000 orientieren.

Diese Normreihe empfiehlt, dass ein QM-System zum einen verlangen sollte, dass eine ausreichende Dokumentation verfügbar ist, um die Erfüllung der Qualitätsforderungen an das Produkt und das wirksame Arbeiten des QM-Systems zu verfolgen, und zum anderen verlangen sollte, dass ausreichende Aufzeichnungen zur Nachweisführung über die Erfüllung der Qualitätsforderungen sowie über die wirksame Arbeitsweise des QM-Systems aufrechterhalten werden. Die Arten der in Betracht kommenden Dokumente und Qualitätsaufzeichnungen werden beispielhaft aufgezählt.

In der Regel werden die in Betracht kommenden qualitätsrelevanten Unterlagen auch in den QM-Handbüchern der Unternehmen aufgezählt.

Zulieferer sollten daher, insbesondere in Zweifelsfällen, klarstellen, dass sich die Aufbewahrungspflicht nur auf die qualitätsrelevanten Unterlagen bezieht, die in ihren QM-Handbüchern genannt werden.

Soweit eine derartige Bezugnahme nicht möglich ist, sollten Zulieferer mit ihren Abnehmern detailliert festlegen, auf welche der in der Normenreihe DIN EN ISO 9000:2000 beispielhaft genannten qualitätsrelevanten Unterlagen sich die Aufbewahrungspflicht erstreckt.

c. Aufbewahrungsfristen

Abnehmer fordern von ihren Zulieferern Aufbewahrungsfristen von sehr unterschiedlicher Länge. Sie reichen insbesondere für Sicherheitsteile (sog. D-Teile) bis zu 20 Jahren.

Viele Automobilhersteller fordern für alle Teile eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren. Zulieferer sollten daher äußerstenfalls diese Frist akzeptieren. Längere Fristen sind unangemessen.

| 2.21 Rückverfolgbarkeit

Abnehmer fordern, meist generell, dass die Zulieferprodukte derart gekennzeichnet sind, dass ihre Herkunft jederzeit rückverfolgbar ist.

Problematisch ist hier zum einen, dass die Rückverfolgbarkeit nicht definiert wird, insbesondere nicht festgelegt wird, wie weit die Rückverfolgbarkeit reichen muss.

Problematisch ist zum anderen, dass viele Zulieferprodukte nicht so gekennzeichnet werden können, dass ihre Rückverfolgbarkeit möglich ist.

In beiden Fällen sind ergänzende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern erforderlich.

| Impressum

Herausgeber:

WSM – Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211-4564-101

Fax: 0211-4564-177

www.wsm-net.de

Autor:

RA Michael Wilcke

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Tel.: 0211-4564-270

Fax: 0211-4564-218

e-mail: wilcke@drahthaus.de

Bildnachweis Umschlag:

Schunk Sintermetalltechnik GmbH, Gießen

Druck: DCM Druck Center Meckenheim

Auflage: 5.500 Exemplare

Stand: November 2005



LEUE & NILL

ist mit 330 qualifizierten Mitarbeitern
einer der führenden deutschen Versicherungsmakler.
Als mittelständisches, inhabergeführtes Unternehmen
mit über 140-jährigen Firmengeschichte
kennen wir Ihre Situation.

Unsere Spezialisten bieten Ihnen Problemlösungen

- bei der Ermittlung Ihrer Haftungsrisiken
- bei der Erfassung Ihrer Risiken vor Ort
- bei der Anpassung Ihres Versicherungsschutzes an die Anforderungen Ihrer Kunden
- für maßgeschneiderten Versicherungsschutz zu aktuellen Marktkonditionen

Wir unterstützen Sie auch gern bei der versicherungstechnischen Prüfung von Lieferverträgen und Qualitätsmanagementvereinbarungen.

Unsere Erfahrung - Ihre **Sicherheit**

LEUE & NILL
VERSICHERUNGSMAKLER



STAMMHAUS GEGRÜNDET 1864



Hohenzollernstraße 2 - 44135 Dortmund
☎ 0231/5404-0 - www.leue.de - info@leue.de

LEUE